

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 29. April 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0129/97 - 3.2.5

Anmeldenummer: 89111126.2

Veröffentlichungsnummer: 0348787

IPC: B42F 7/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Stapelbarer und in der Stapellage verriegelbarer Behälter

Patentinhaber:

Robert Thoma GmbH Rotho - Kunststoffwerke

Einsprechender:

SLG Kunststoff-Fabrik und Formenbau

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 123(2)

Schlagwort:

"Unzulässige Änderung (ja, Hauptantrag)"
"Erfinderische Tätigkeit (ja, Hilfsantrag)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0129/97 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 29. April 1998

Beschwerdeführer: SLG Kunststoff-Fabrik und Formenbau
(Einsprechender) Gewerbegebiet Gässle 1
D-79872 Bernau (DE)

Vertreter: Dauster, Hanjörg, Dipl.-Ing.
WILHELM & DAUSTER
Patentanwälte
Hospitalstraße 8
D-70174 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner: Robert Thoma GmbH Rotho - Kunststoffwerke
(Patentinhaber) Wiesentalstraße 10
D-79115 Freiburg (DE)

Vertreter: Brose, D. Karl, Dipl.-Ing.
Patentanwaltbüro Brose & Brose,
Postfach 11 64,
Leutstettener Straße 13
D-82301 Starnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
22. Januar 1997 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 348 787 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: A. Burkhart
V. Di Cerbo
M. K. S. Aúz Castro
C. G. F. Biggio

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 0 348 787 Beschwerde eingelegt.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a), b) und c) EPÜ angegriffen worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß die in Artikel 100 a), b), c) EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents in unveränderter Form nicht entgegenstünden.

- II. Der Entscheidung der Einspruchsabteilung lag folgender Stand der Technik zugrunde:

a) Eine offenkundige Vorbenutzung einer "Formularablage Set 8" gemäß eines in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung vom Beschwerdeführer vorgelegten Musters, welche vom Beschwerdegegner (Patentinhaber) als Stand der Technik anerkannt wurde.

b) Die Druckschrift DE-U-8 210 662.

- III. Am 29. April 1998 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

i) Der Beschwerdeführer (Einsprechende) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das europäische Patent zu widerrufen.

- ii) Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise das Patent in geändertem Umfang auf der Grundlage des am 26. März 1998 als Hilfsantrag 2 eingereichten Anspruchs 1 aufrechtzuerhalten.
- iii) Der Anspruch 1 des erteilten Patents lautet wie folgt:

"1. Stapelbarer, in der Stapellage verriegelbarer Behälter (2), wobei mehrere Behälter (2) in senkrecht fluchtender und in gegenüber der Senkrechten versetzter Lage stapel- und verriegelbar sind, wobei jeder Behälter (2) mindestens einen Boden (3) und zwei Seitenwände (4) aufweist und die Verriegelung über entsprechende, zwischen zwei übereinanderliegenden Seitenwänden wirksame Verriegelungseinrichtungen (7) erfolgt, bei dem an den Seitenkanten (8) der Böden (3) der Behälter (2) je eine in Richtung der Seitenkanten (8) verlaufende, nach außen offene Nut (10) vorgesehen ist, jede Seitenwand (4) einen nach innen abgewinkelten Leistenabschnitt (12) an ihrer Oberkante (14) aufweist, welcher in der Nut (10) des darüberliegenden Behälters (2) gleitend verschiebbar ist, die Verriegelungseinrichtungen (7) die Relativlage zwischen der Nut (10) und dem Leistenabschnitt (12) fixieren und die Verriegelungseinrichtungen (7) formschlüssig ausgebildet sind,

dadurch gekennzeichnet,

daß an den Leistenabschnitten (12) Rastausnehmungen (15) vorgesehen sind, daß im Bereich der Seitenkanten (8) senkrecht zu den Nuten (10) zwischen einer Verriegelungsstellung und einer Entriegelungsstellung bewegliche Riegelzapfen (16) vorgesehen sind, welche in der Verriegelungsstellung in die Nut (10) und in ein oder mehrere Rastausnehmungen (15) formschlüssig

eingreifend vorstehen, und daß die Rastausnehmungen (15) auf der dem Boden (3) des Behälters (2) gegenüberliegenden Seite der Leistenabschnitte (12) vorgesehen sind."

Der als Hilfsantrag 2 am 26. März 1998 eingereichte Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Stapelbarer, in der Stapellage verriegelbarer Behälter (2) wobei mehrere Behälter (2) in senkrecht fluchtender und in gegenüber der Senkrechten versetzter Lage stapel- und verriegelbar sind, wobei jeder Behälter (2) mindestens einen Boden (3) und zwei Seitenwände (4) aufweist und die Verriegelung über entsprechende, zwischen zwei übereinanderliegenden Seitenwänden wirksame Verriegelungseinrichtungen (7) erfolgt, bei dem an den Seitenkanten (8) der Böden (3) der Behälter (2) je eine in Richtung der Seitenkanten (8) verlaufende, nach außen offene Nut (10) vorgesehen ist, jede Seitenwand (4) einen nach innen abgewinkelten Leistenabschnitt (12) an ihrer Oberkante (14) aufweist, welcher in der Nut (10) des darüberliegenden Behälters (1) gleitend verschiebbar ist, die Verriegelungseinrichtungen (7) die Relativlage zwischen der Nut (10) und dem Leistenabschnitt (12) fixieren und die Verriegelungseinrichtungen (7) formschlüssig ausgebildet sind,

dadurch gekennzeichnet,

daß an den Leistenabschnitten (12) in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnete Rastausnehmungen (15) vorgesehen sind, daß im Bereich der Seitenkanten (8) zwischen einer Verriegelungsstellung und einer Entriegelungsstellung bewegliche Riegelzapfen (16) vorgesehen sind, welche parallel zum Behälterboden (3) und senkrecht zu den Seitenwänden (4) in die Nuten (10) hinein bewegbar sind und dann in ein

oder mehrere Rastausnehmungen (15) formschlüssig eingreifend vorstehen, daß die Rastausnehmungen (15) auf der dem Boden (3) des Behälters (2) gegenüberliegenden Seite der Leistenabschnitte (12) vorgesehen sind."

iv) Der Beschwerdeführer hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Zur ursprünglichen Offenbarung des Gegenstandes des erteilten Anspruchs 1:

Die Ausführungsform, auf die sich der erteilte Anspruch 1 stütze, sei der Gegenstand der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 3 und 4. Diese Ausführungsform ziele auf eine formschlüssige Riegeleinrichtung ab, die trotzdem eine nahezu stufenlose Verschiebung und Arretierung der Behälter gegeneinander gewährleisten solle. Aus dem Gesamtinhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen gehe hervor, daß diese Ausführungsform das Merkmal "die Rastausnehmungen sind an den Leistenabschnitten in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnet" des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 aufweisen müsse, um die nahezu stufenlose Verschiebung zu ermöglichen.

*

Durch die Weglassung dieses Merkmals im erteilten Anspruch 1 beanspruche das Patent nunmehr auch eine Ausführungsform mit ungleichmäßigen Abständen der Rastausnehmungen, welche in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht offenbart sei, so daß ein Verstoß gegen den Artikel 123 (2) EPÜ vorliege.

Zur erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 2:

*

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 2 ergebe sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus der Zusammenschau der vorbenutzten "Formularablage Set 8"

mit der Druckschrift DE-U-8 210 662. Wenn der Fachmann die bei der vorbenutzten Formularablage vorhandenen, mit Riegelzapfen versehenen Federlaschen als nachteilig ansehe, würde er durch diese Druckschrift, insbesondere die Figuren 2 und 7a bis 7d, dazu angeregt, die Federlaschen durch mit Riegelzapfen versehene Schieber zu ersetzen. Der Fachmann würde die einen Schubkasten betreffende Druckschrift DE-U-8 210 662 ohne weiteres bei der Entwicklung von Formularablagen in Betracht ziehen, weil sie das gleiche Fachgebiet beträfen, nämlich Behälter für die Büroausstattung.

- v) Der Beschwerdegegner hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Zur ursprünglichen Offenbarung des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1:

Die ursprünglich eingereichte Patentanmeldung habe im Anspruch 3 eine allgemeine Ausführungsform für eine formschlüssige Riegeleinrichtung beansprucht, welche nicht darauf beschränkt gewesen sei, daß die Rastausnehmungen "in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen" angeordnet sind. Bei der Angabe "in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen" im ursprünglich eingereichten Anspruch 4 handele es sich lediglich um eine Dimensionierungsangabe. Der Grundgedanke der Erfindung liege darin, eine Lösung für die Verbindung der einzelnen Formularablagen zu ermöglichen, die in beliebigen Abständen vorgesehen werden könne. Es sei dabei für den Fachmann klar, daß man diese Rastausnehmungen, nach denen sich die Stufen der Verstellbarkeit richteten, je nach technischem Erfordernis in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen anordnen könne oder auch nur in denjenigen Abständen anordnen könne, die aus konstruktiven Gründen gewünscht würden.

Daher verstoße die Weglassung der Angabe "in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen" des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 im erteilten Anspruch 1 nicht gegen den Artikel 123 (2) EPÜ.

Zur erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 2:

Der Beschwerdegegner habe Bedenken, ob der Beschwerdeführer überhaupt berechtigt sei, die Patentfähigkeit des Gegenstands des Hilfsantrags 2 anzugreifen, weil der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nur den Widerruf des Patents "im Umfang des erteilten Anspruchs 1" beantragt habe.

Abgesehen davon, werde der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 nicht durch den in Betracht gezogenen Stand der Technik nahegelegt.

Die Entgegenhaltung DE-U-8 210 662 betreffe einen ganz anderen technischen Gegenstand als die aus übereinander zu stapelnden Behältern bestehende vorbenutzte Formularablage, nämlich einen Schubkasten mit verstellbaren Trennwänden. Der Fachmann würde diese Entgegenhaltung bei der Entwicklung einer Verriegelungseinrichtung für eine Formularablage, bei der es um die Verschiebbarkeit und gegenseitige Feststellbarkeit übereinander angeordneter Behälter ankomme, nicht in Betracht ziehen. Selbst wenn der Fachmann die Halte- und Verriegelungselemente gemäß den Figuren 7a bis 7d dieser Entgegenhaltung zur Kenntnis nehme, würde er dadurch nicht zu der erfindungsgemäßen komplexen Verriegelungseinrichtung gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 2 angeregt.

→

Entscheidungsgründe

1. *Hauptantrag*

Im Hinblick auf den Hauptantrag ist zunächst darüber zu befinden, ob der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 100 c) in Verbindung mit Artikel 123 (2) EPÜ).

Der erteilte Anspruch 1 umfaßt die Merkmale der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 3 und 4, mit Ausnahme des Merkmals des ursprünglichen Anspruchs 4 "daß an den Leistenabschnitten **in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen** angeordnete Rastausnehmungen vorgesehen sind".

Die ursprünglich eingereichte Beschreibung offenbart, daß bei der Erfindung des ursprünglich eingereichten Anspruchs 1 die Verriegelungseinrichtung, welche die Relativlage zwischen der Nut und dem Leistenabschnitt fixiert, eine nahezu stufenlose Verschiebung der Behälter gewährleisten soll (vgl. Spalte 1, Zeile 51 bis Spalte 2, Zeile 1 der EP-A2-0 348 787).

In der ursprünglichen Beschreibung wird zunächst erläutert (vgl. Spalte 2, Zeilen 2 bis 4 der EP-A2-0 348 787), daß eine echte stufenlose Verstellung möglich ist, wenn die Riegeleinrichtung kraftschlüssig ausgebildet ist. Anschließend wird eine alternative Ausführungsform erläutert, bei der die Riegeleinrichtung formschlüssig ausgebildet ist, indem an den Leistenabschnitten in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnete Rastausnehmungen vorgesehen sind, wobei im Bereich der Seitenkanten senkrecht zu den Nuten zwischen einer Verriegelungsstellung und einer Entriegelungsstellung bewegliche Riegelzapfen vorgesehen

sind, welche in der Verriegelungsstellung in die Nut und in eine oder mehrere Rastausnehmungen formschlüssig eingreifend vorstehen und die Rastausnehmungen auf der dem Boden des Behälters gegenüberliegenden Seite an den Leistenabschnitten ausgebildet sind. Weiter wird hervorgehoben, daß aufgrund dieser Kombination die Behälter gegeneinander gefesselt geführt in den Nuten verschiebbar gelagert sind und eine nahezu stufenlose formschlüssige Verbindung hergestellt wird, so daß jede gewünschte Stellung zwischen den einzelnen Behältern wirksam festgehalten werden kann (vgl. Spalte 2, Zeilen 7 bis 24 der EP-A2-0 348 787).

Demnach entspricht diese alternative Ausführungsform einem Gegenstand mit den Merkmalen der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 3 und 4.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens hat der Beschwerdegegner sein Schutzbegehren eingeschränkt, indem er auf die kraftschlüssig ausgebildete Riegeleinrichtung gemäß dem ursprünglich eingereichten Anspruch 2 verzichtet und sich auf die formschlüssige Riegeleinrichtung beschränkt hat. Dabei hat er einen Anspruch 1 aufgestellt, der sich aus den Ansprüchen 1, 3 und Teilmerkmalen des Anspruchs 4 der Fassung der eingereichten Anmeldung zusammensetzt. Er hat jedoch das Merkmal des ursprünglich eingereichten Anspruchs 4 nicht mit in den neu formulierten Anspruch 1 übernommen, das es erst gewährleistet, daß bei einer formschlüssig ausgebildeten Riegeleinrichtung eine nahezu stufenlose Verstellung möglich ist, nämlich das Merkmal, das an den Leistenabschnitten in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnete Rastausnehmungen vorgesehen sind.

Der derartig neu formulierte, erteilte Anspruch 1 stellt nun einen Gegenstand unter Schutz, bei dem die Verstellung in beliebig großen Stufen möglich ist. Ein derartiger Gegenstand kann jedoch aus den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht entnommen werden.

Der ursprünglich eingereichte Anspruch 3 enthält zwar nur die Angabe, daß die Riegeleinrichtungen **formschlüssig** ausgebildet sind. Aus dieser allgemeinen Angabe kann jedoch im Hinblick auf die ursprünglichen Unterlagen nicht darauf geschlossen werden, daß jede beliebige formschlüssige Verriegelung als offenbart anzusehen ist. Vielmehr entnimmt der Leser der ursprünglich eingereichten Beschreibung (siehe insbesondere Spalte 1, Zeilen 54 bis Spalte 2, Zeile 24 der EP-A2-0 348 787), daß auch die alternative Ausführungsform "formschlüssige Riegeleinrichtung" nur solche Riegeleinrichtungen umfaßt, welche den mit der ursprünglich offenbarten allgemeinsten Ausführungsform der Erfindung angestrebten Vorteil "nahezu stufenlose Verstellbarkeit der Behälter gegeneinander" bieten. Bei der einzigen, konkret dargestellten Ausführungsform einer formschlüssigen Verriegelungseinrichtung gemäß dem ursprünglichen Anspruch 4 wird dieser Vorteil durch das Merkmal "an den Leistenabschnitten sind in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnete Rastausnehmungen vorgesehen" bewirkt.

Durch das Weglassen dieses Merkmals im erteilten Anspruch 1 wird somit im Patent ein Gegenstand beansprucht, der in dieser Form durch den Inhalt der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht gestützt wird, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des erteilten Patents gegen den Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

✦

Daher muß der Hauptantrag des Beschwerdegegners wegen dieses Verstoßes scheitern.

2. Hilfsantrag 2

- 2.1 Der Beschwerdegegner hat die Ansicht geäußert, daß der Beschwerdeführer nicht berechtigt sei, die Patentfähigkeit des Gegenstandes des Hilfsantrags 2 anzugreifen, weil er in seiner Beschwerdeschrift nur den Widerruf des Patents "im Umfang des erteilten Anspruchs 1" beantragt habe.

Hierzu stellt die Kammer folgendes fest:

Der Einspruch des Beschwerdeführers richtete sich gegen den Gegenstand des erteilten Patents, d. h. der Beschwerdeführer hatte bei der Einlegung seines Einspruchs den Widerruf des Patents in seinem vollen Umfang beantragt.

Die Formulierung des Antrags des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift "Widerruf im Umfang des erteilten Anspruchs 1" richtete sich zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschwerdeschrift gegen den einzigen vorliegenden unabhängigen Anspruch. Wenn der Beschwerdegegner, wie im vorliegenden Fall geschehen, im Lauf des Beschwerdeverfahrens geänderte Anspruchsfassungen vorlegt, so muß dem beschwerdeführenden Einsprechenden selbstverständlich das rechtliche Gehör zu dieser neuen Sachlage zustehen. Der Angriff des Beschwerdeführers auf die geänderten Anspruchsfassungen liegt innerhalb des mit dem eingelegten Einspruch abgesteckten Angriffsrahmens und kann ihm daher nicht verwehrt werden.

2.2. Änderungen

Der geänderte Anspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag 2 stützt sich auf den Gegenstand der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1, 3 und 4 und umfaßt sämtliche Merkmale dieser ursprünglichen Ansprüche; er ist in seinem Schutzzumfang gegenüber dem erteilten Anspruch 1

eingeschränkt worden. Die Beschreibung ist an den geänderten Anspruch 1 angepaßt und durch die Würdigung eines relevanten Standes der Technik ergänzt worden.

Die Änderungen im erteilten Patent verstoßen daher nicht gegen die Vorschriften des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

2.3 Neuheit

Die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 ist anzuerkennen, weil der entgegengesetzte Stand der Technik keinen Behälter mit allen Merkmalen dieses Anspruchs betrifft.

Die Neuheit ist vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten worden.

2.4 Erfinderische Tätigkeit

2.4.1 Nächster Stand der Technik

Den dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommenden Stand der Technik bildet die offenkundig vorbenutzte "Formularablage Set 8" gemäß dem vom Beschwerdeführer eingereichten Muster.

Diese vorbenutzte Formularablage stellt einen stapelbaren, in der Stapellage verriegelbaren Behälter dar, wobei mehrere Behälter in senkrecht fluchtender und in gegenüber der Senkrechten versetzten Lage stapel- und verriegelbar sind, wobei jeder Behälter mindestens einen Boden und zwei Seitenwände aufweist und die Verriegelung über entsprechende, zwischen zwei übereinanderliegenden Seitenwänden wirksame Verriegelungseinrichtungen erfolgt, wobei an den Seitenwänden der Böden der Behälter je eine in Richtung der Seitenkanten verlaufende, nach außen offene Nut vorgesehen ist, jede Seitenwand einen nach innen abgewinkelten Seiten-

abschnitt an ihrer Oberkante aufweist, welcher in der Nut des darüberliegenden Behälters gleitend verschiebbar ist, und wobei die Verriegelungseinrichtungen die Relativlage zwischen der Nut und dem abgewinkelten Seitenabschnitt fixieren und die Verriegelungseinrichtungen formschlüssig ausgebildet sind, und wobei in den Leistenabschnitten durchgehende Löcher vorgesehen sind, in die an Federlaschen befestigte Zapfen eingreifen, die senkrecht zum Behälterboden und parallel zu den Seitenwänden beweglich sind und jeweils in eines der Löcher vorstehen.

2.4.2 Aufgabe

Mit der Verriegelungseinrichtung der vorbenutzten Formularablage können die Behälter nur ruckweise verschoben und in wenigen vorgegebenen Stellungen arretiert werden.

Ausgehend von diesem Stand der Technik ist es Aufgabe der Erfindung, einen solchen Behälter dergestalt weiterzubilden, daß die Verschiebung und Arretierung der Behälter zueinander sehr leicht und bequem und nahezu stufenlos möglich ist.

2.4.3 Lösung

Erfindungsgemäß wird diese Aufgabe gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 dadurch gelöst, daß an den Leistenabschnitten in dichter Folge in gleichmäßigen Abständen angeordnete Rastausnehmungen vorgesehen sind, daß im Bereich der Seitenkanten zwischen einer Verriegelungsstellung und einer Entriegelungsstellung bewegliche Riegelzapfen vorgesehen sind, welche parallel zum Behälterboden und senkrecht zu den Seitenwänden in die Nuten hinein bewegbar sind und dann in eine oder mehrere Rastausnehmungen formschlüssig

eingreifend vorstehen, und daß die Rastausnehmungen auf der dem Boden des Behälters gegenüberliegenden Seite der Leistenabschnitte vorgesehen sind.

Die an den Leistenabschnitten in dichter Folge und in gleichmäßigen Abständen angeordneten Rastausnehmungen, in welche die Riegelzapfen formschlüssig eingreifen können, erlauben, daß die Behälter nahezu stufenlos zueinander in jeder gewünschten Stellung fest arretiert werden können. Die parallel zum Behälterboden beweglichen Riegelzapfen ermöglichen eine bequeme Ent- und Verriegelung der Behälter.

- 2.4.4 Zu der o. a. erfindungsgemäßen Lösung wird der Fachmann aus folgenden Gründen nicht durch die Entgegenhaltung DE-U-8 210 662 angeregt.

Diese Entgegenhaltung offenbart einen Schubkasten mit lösbar eingesetzten, parallel zu der Frontwand verlaufenden Trennwänden, welche nahe ihrer Oberkanten horizontal verschiebbare, nasenförmige Riegelemente zum Eingriff in Wanddurchbrüche der Seitenwände aufweisen.

Bei diesem Schubkasten kommt es nur auf das Verschieben und Arretieren von Trennwänden innerhalb des Schubkastens an. Das Problem der gegenseitigen Verschiebbarkeit und Arretierbarkeit von übereinander angeordneten Behältern tritt hierbei nicht auf.

Selbst, wenn der Fachmann an diesem Schubkasten das Element "horizontal beweglicher Riegelzapfen" erkennt, wird er hierdurch nicht zu der erfindungsgemäßen, komplexen Verriegelungseinrichtung angeregt.

Die erfindungsgemäße Abwandlung der Verriegelungseinrichtung gemäß der offenkundig vorbenutzten Formularablage erschöpft sich nicht nur in dem Ersatz

der senkrecht wirkenden Federlaschen durch horizontal bewegliche Riegelzapfen, sondern beinhaltet noch zusätzliche, der Lösung der Aufgabe dienende Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen bestehen darin, daß die Riegelzapfen in die Nuten hinein bewegbar sind und daß die Leistenabschnitte an Stelle von Löchern Rastausnehmungen aufweisen, die an deren Unterseite angeordnet sind.

Hierzu kann der Fachmann der Entgegenhaltung DE-U-8 210 662 keinerlei Anregung entnehmen.

2.4.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrag 2 beruht daher auch auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

2.5 Dem Hilfsantrag des Beschwerdegegners ist daher stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene^{*} Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent im geänderten Umfang mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentanspruch 1, eingegangen am 26. März 1998 als Hilfsantrag 2,

Patentansprüche^{*} 2 bis 7, wie erteilt;

Beschreibung, wie erteilt, wobei in Spalte 2 die Zeilen 19 bis 29 durch die in der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1998 überreichte, aus zwei Blatt bestehende Einfügung ersetzt werden;

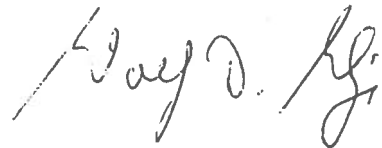
Figuren 1 bis 5, wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



W. D. Weiss

